

**Studienordnung für den Aufbaustudiengang
„Kleingewerbeförderung und Berufsbildung –
Small Enterprise Promotion and Training“ (SEPT)
vom 03.05.2000**

Auf Grund von § 25 Abs. 1 i.V.m. § 27 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SHG) vom 4. August 1993 (Sächs. GVBl. S. 691) hat die Universität Leipzig für den Aufbaustudiengang „Kleingewerbeförderung und Berufsbildung - Small Enterprise Promotion and Training" (SEPT) folgende Studienordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Ziel des Aufbaustudiengangs
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienzeit und -beginn
- § 6 Studienberatung
- § 7 Aufbau des Studiums
- § 8 Studienverlauf und Lehrveranstaltungsformen
- § 9 Arbeits- und Studienaufenthalt
- § 10 Leistungsnachweise
- § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage: Studienablaufplan

Vorbemerkung: Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

§1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für den an der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften eingerichteten Aufbaustudiengang „Kleingewerbeförderung und Berufsbildung - Small Enterprise Promotion and Training" (SEPT).

§ 2

Hochschulgrad

Der Aufbaustudiengang wird mit der Masterprüfung zum „Master in Small Business Studies“ (MSBS) abgeschlossen.

§ 3

Ziel des Aufbaustudiengangs

Das Aufbaustudium soll durch interdisziplinäre Erweiterung, komplementäre Ergänzung und Vertiefung der im Erststudium erworbenen Kenntnisse zur Qualifizierung für eine Berufstätigkeit beitragen, die sich besonders auf die Arbeit im Bereich „Kleingewerbeförderung und Berufsbildung“ bezieht.

Die Arbeitsfelder, in denen die Absolventen tätig werden können, sind besonders folgende:

- Regierungsinstitutionen (Planung und Evaluierung von Kleingewerbeförderungsprogrammen und -projekten, Evaluierung von Politiken in Bezug auf das Kleingewerbe)
- bilaterale und internationale Geberorganisationen (Planung und Evaluierung von Kleingewerbeförderungsprogrammen und -projekten)
- Kleingewerbeförderungsprojekte (Planung, Implementierung, Evaluierung)
- unterstützende Institutionen
- Nicht-Regierungsorganisationen
- Berufsausbildungsinstitutionen
- Universitätsfakultäten mit relevanten Ausbildungsprogrammen.

Das Studium soll zu wissenschaftlich begründetem Urteil und verantwortlichem Handeln in diesen Tätigkeitsfeldern befähigen.

Dazu gehören insbesondere folgende spezifische Qualifikationen:

- Fähigkeiten, in einem interdisziplinären Team und im Kontext von unterschiedlichen Kulturen zu arbeiten
- Sensitivität und Einfühlungsvermögen für das soziale, legale und ökonomische Umfeld von Kleinunternehmen
- Fähigkeit zur Evaluierung von Kleinunternehmen, Förderungsprojekten und Politiken
- Wissen und Motivation, Umsetzung von Politikmaßnahmen in konkrete Aktionen
- Kommunikations- und Managementfähigkeiten.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

Der Aufbaustudiengang steht deutschen und ausländischen Bewerbern offen. Der Zugang zum Aufbaustudiengang „Kleingewerbeförderung und Berufsbildung“ setzt voraus:

1. Ein abgeschlossenes Hochschulstudium (Minimum 4 Jahre) aus den Fachrichtungen Wirtschafts-, Sozial- oder Ingenieurwissenschaften (mindestens Mastergrad für ausländische Studenten und Diplom bzw. Magister für deutsche Studenten).
2. Gute Kenntnisse des Englischen, die das wissenschaftliche Studium im Aufbaustudiengang und die Arbeit in Entwicklungs- und Transformationsländern ermöglichen. Dieser Nachweis kann durch ein Zeugnis einer Hochschule oder eines anerkannten Sprachlehrinstituts (UNICERT[®] Niveaustufe II) erbracht werden. Ausländer/innen müssen zudem ausreichende Deutschkenntnisse (Niveaustufe DSH) nachweisen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.
3. Schriftliche Bewerbung.

§ 5

Studienzeit und –beginn

- (1) Die Studienzeit beträgt vier Semester einschließlich der Prüfungen.
- (2) Der Studienbeginn erfolgt jeweils zum Wintersemester im zweijährigen Rhythmus.

§ 6

Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung führt die Stabsstelle Wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium durch. Die fachliche Studienberatung erfolgt durch die am Aufbaustudiengang SEPT beteiligten Hochschullehrer.

§ 7

Aufbau des Studiums

- (1) Der Aufbaustudiengang dauert 4 Semester. Er umfaßt eine zweisemestrige Einführungs- und Projektvorbereitungsphase, ein Praktikum in Deutschland und Europa in der lehrveranstaltungsfreien Zeit am Ende des 1. und zu Beginn des 2. Semesters (6 - 8 Wochen), ein Arbeits- und Studienvorhaben in einem Entwicklungs- oder Transformationsland (maximal sechs Monate in der lehrveranstaltungsfreien Zeit des 2. Semesters und während des 3. Semesters, vorzugsweise im Heimatland) und Lehrveranstaltungen, Auswertung der Arbeits- und Studienvorhaben sowie Prüfungen (4. Semester).
- (2) Während der Einführungs- und Projektvorbereitungsphase sollen sowohl theoretische als auch instrumentelle Grundkenntnisse anwendungsorientiert vermittelt werden.
- (3) Ziel des Praktikums ist das Kennenlernen der Arbeitsweise und des Instrumentariums deutscher Institutionen der Kleingewerbeförderung und Berufsbildung.
- (4) Während des 2. Semesters soll jeder Student ein Arbeits- und Studienvorhaben in einem Entwicklungs- oder Transformationsland vorbereiten.
Das Arbeits- und Studienvorhaben beinhaltet i. d. R. eine Forschung auf dem Gebiet der Kleingewerbeförderung und Berufsbildung in einer in diesem Bereich arbeitenden Institution und Organisation (Handwerks- und Handelskammern, Wirtschaftsfördergesellschaften, Wirtschaftsministerien, Projekte der Entwicklungszusammenarbeit, Messen, internationale Organisationen).
- (5) Im 4. Semester soll der Auslandsaufenthalt ausgewertet und eine schriftliche Masterarbeit angefertigt werden.
- (6) Der Aufbaustudiengang umfaßt folgende Seminare während des ersten und zweiten Semesters:

- | | | | |
|--|-------|--------------|-------|
| 1. Theorien, Strategien und Geschichte des Entwicklungsprozesses
allgemeinen und der Industrie- und Kleingewerbesektoren im
besonderen | | im | |
| | | | 4 SWS |
| 2. Projektmanagement in Kleingewerbeförderungsprojekten | 4 SWS | | |
| 3. Programme und Projekte der Kleingewerbeförderung in Entwick-
und Deutschland/ Europa | 4SWS | lungsländern | |
| 4. Analyse des wirtschaftspolitischen Umfeldes des Kleingewerbes | | | 4 SWS |
| 5. Berufsausbildungssysteme, -programme und –projekte | | | 4 SWS |
| 6. Kleinbetriebeökonomie und Kreditprogramme | | | 4 SWS |
| 7. Methoden der Datensammlung und –analyse; Entwurf von Unter-suchungsleitfäden | 4 SWS | | |
| 8. Existenzgründungsmanagement | | | 4 SWS |
| 9. Rolle und Bedeutung von Kleinunternehmensinstitutionen | 4 SWS | | |
| 10. Integrierte Programme und Projekte von Kleingewerbeförderung
und Berufsbildung | | | 4 SWS |

Außerdem sind eine Exkursion, Spezialkurse und Workshops (Umfang insgesamt 4 SWS) zu absolvieren. Für ausländische Studenten wird ein studienbegleitender zweistündiger Sprachkurs (Deutsch) während der ersten beiden Semester empfohlen. Exkursionen führen zu Institutionen und Organisationen der Kleingewerbe- und Wirtschaftsförderung, Ministerien, Organisationen der Entwicklungszusammenarbeit, Verbänden, Kammern, Stiftungen, Berufsbildungszentren u. a. in Deutschland bzw. Europa.

Spezialkurse und Workshops befassen sich mit neueren Forschungsansätzen und Erfahrungen der Kleingewerbeförderung und Berufsbildung. Ferner vermitteln sie spezielle technische Fähigkeiten (beispielsweise Methoden zur statistischen Auswertung von Daten).

Im 4. Semester sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

- | | | |
|---|--|-------|
| 1. Seminar zur Methodik | | 4 |
| SWS | | |
| 2. Neuere wissenschaftliche Diskurse zum Kleingewerbe | | 4 SWS |

§ 8

Studienverlauf und Lehrveranstaltungsformen

- (1) Den Kern des Lehrprogrammes bilden jeweils 5 Lehrveranstaltungen à 4 Semesterwochenstunden (SWS) in den ersten beiden Semestern. Ergänzt werden diese durch eine Exkursion, Spezialkurse, Workshops und zwei weitere Seminare à 4 SWS (insgesamt 12 SWS). Für ausländische Studenten wird ein studienbegleitender zweistündiger Sprachkurs (Deutsch) während der ersten beiden Semester empfohlen.
- (2) Darüber hinaus besteht das Studium aus Kleingruppen- und Einzelarbeit, wobei vom Studenten erwartet wird, daß er nach Abschluß des Erststudiums zu selbständiger Arbeit befähigt ist.
- (3) Im 4. Semester wird das Arbeits- und Studienvorhaben in Seminaren und in Arbeitsgruppen sowie im Plenum mit Mitgliedern des Lehrkörpers ausgewertet. Das 4. Semester dient zudem der Erstellung der Masterarbeit und dem Ablegen der mündlichen Prüfung. Die Regelstudienzeit umfaßt 52 Semesterwochenstunden (jeweils 22 SWS in den ersten beiden Semestern und 8 SWS im 4. Semester). Während des 3. Semesters führt der Bewerber ein Arbeits- und Studienvorhaben durch, das in einem Entwicklungs- oder Transformationsland und dort in Institutionen der Kleingewerbeförderung gemäß § 7 Abs.4 der SO stattfindet. Die Dauer des Arbeits- und Studienvorhabens beträgt maximal sechs Monate. Aus dem Arbeits- und Studienvorhaben geht die Masterarbeit hervor.
- (4) Um innovative Fähigkeiten und Verhaltensweisen zu erreichen, werden ein partizipatorischer Lernansatz und Elemente des Aktionslernens verwendet. Verschiedene Methoden werden kombiniert: Vorlesungen, Teilnehmer-Referate, Gruppenarbeit, Tutorien, Einbeziehung von Medien, Anwendung von Lehrmodulen, Rollenspiele, Fallstudien, individuelle Arbeit, Verfassen von Berichten und Analysen.

§ 9

Auslandsaufenthalt

- (1) Der Arbeits- und Studienaufenthalt soll maximal sechs Monate dauern und in der lehrveranstaltungsfreien Zeit des 2. sowie im 3. Semester absolviert werden. In der Regel gestaltet sich dieser Aufenthalt in Form von Mitarbeit und/oder in Form von Hospitation in einem einschlägigen Projekt oder einer relevanten Institution in einem Entwicklungs- oder Transformationsland. In der Regel wird der Aufenthalt mit Organisationen, mit denen der Aufbaustudiengang kooperiert, durchgeführt. Der Aufenthalt soll dazu genutzt werden, Material und Daten für die Masterarbeit zu erheben. Über den Arbeits- und Studienaufenthalt wird ein Bericht angefertigt.

- (2) Die Vorbereitung und Auswertung des Arbeits- und Studienaufenthalts wird von einem am Aufbaustudiengang „Kleingewerbeförderung und Berufsbildung“ beteiligten Hochschullehrer betreut.
- (3) Über anrechnungsfähige alternative Arbeits- und Studienaufenthalte entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 10

Leistungsnachweise

- (1) Die Studenten haben insgesamt 12 Nachweise erfolgreicher Teilnahme bzw. benotete Leistungsnachweise zu erbringen.
- (2) In den ersten zwei Semestern sind 7 Nachweise erfolgreicher Teilnahme aus den im Studienablaufplan aufgeführten Lehrveranstaltungen und Kursen zu erbringen.
- (3) Im 4. Semester ist der Nachweis erfolgreicher Teilnahme an zwei weiteren Lehrveranstaltungen gemäß Studienablaufplan zu erbringen.
- (4) Für drei weitere Lehrveranstaltungen ist ein benoteter Leistungsnachweis zu erbringen.
- (5) Voraussetzung für den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme ist die Anfertigung eines Protokolls, eines Thesenpapiers oder eines Kurzreferates.
- (6) Voraussetzung für den Nachweis einer benoteten Leistung ist die Anfertigung einer Seminararbeit.
- (7) Die Bewertung der Seminararbeit erfolgt entsprechend der Notenskala gemäß § 11 der PO.
- (8) Die Nachweise erfolgreicher Teilnahme werden mit bestanden oder nicht bestanden bewertet.
- (9) Wird eine Leistung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie während des jeweiligen Semesters einmal wiederholt werden.

§ 11

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung wurde ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Senats der Universität Leipzig vom 14.07.98 und dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst am 06.04.2000 (Az.: 2-7831-15/74-5) angezeigt. Sie tritt mit Wirkung vom 1.10.1998 in Kraft und wird in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 03.05.2000

Professor Dr. Volker Bigl

Rektor

**- Anlage zur Studienordnung für den Aufbaustudiengang -
„Kleingewerbeförderung und Berufsbildung - Small Enterprise Promotion and
Training“ (SEPT)**

Studienablaufplan

Der Aufbaustudiengang umfaßt folgende Seminare während des ersten und zweiten Semesters:

- | | | |
|--|---|-----|
| (1) Theorien, Strategien und Geschichte des Entwicklungsprozesses im allgemeinen und der Industrie- und Kleingewerbesektoren im besonderen | 4 | SWS |
| (2) Projektmanagement in Kleingewerbeförderungsprojekten | 4 | SWS |
| (3) Programme und Projekte der Kleingewerbeförderung in Entwicklungsländern und Deutschland/Europa | 4 | SWS |
| (4) Analyse des wirtschaftspolitischen Umfeldes des Kleingewerbes | 4 | SWS |
| (5) Berufsausbildungssysteme, -programme und –projekte | 4 | SWS |
| (6) Kleinbetriebsökonomie und Kreditprogramme | 4 | SWS |
| (7) Methoden der Datensammlung und -analyse; Entwurf von Untersuchungsleitfäden | 4 | SWS |
| (8) Existenzgründungsmanagement | 4 | SWS |
| (9) Rolle und Bedeutung von Kleinunternehmens-Institutionen | 4 | SWS |
| (10) Integrierte Programme und Projekte von Kleingewerbeförderung und Berufsbildung. | 4 | SWS |

Außerdem sind eine Exkursion, Spezialkurse und Workshops (Umfang insgesamt 4 SWS während der ersten beiden Semester) zu absolvieren. Für ausländische Studenten wird ein studienbegleitender zweistündiger Sprachkurs (Deutsch) empfohlen.

Im 4. Semester werden folgende Lehrveranstaltungen durchgeführt:

- | | | |
|---|---|-----|
| (1) Seminar zur Methodik | 4 | SWS |
| (2) Neuere wissenschaftliche Diskurse zum Kleingewerbe. | 4 | SWS |

